

Statuten Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe, FAGES

Artikel - 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Fachverband Gebäudeschadstoffe FAGES** existiert eine Vereinigung von Fachleuten im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Ort des Sekretariates.

Artikel 2 – Ziele

Die Vereinigung hat das Ziel:

- Methoden zur Untersuchung, Analyse und Bewertung von Schadstoffen in Gebäuden und Anlagen sowie zur Massnahmenplanung für die Sanierung belasteter Gebäude zu fördern
- Qualitätsstandards für die Untersuchung, Bewertung und Analyse von Schadstoffen in Gebäuden und Anlagen sowie für die Massnahmenplanung bei der Sanierung belasteter Gebäude zu definieren und diese dem Stand des Wissens und der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen anzupassen
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gebäudeschadstoffe zu fördern
- den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern
- als fachkundiger Ansprechpartner für Behörden und Organisationen in Fragen des Umgangs mit Schadstoffen in Bauten und Anlagen zu wirken

Artikel 3 - Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus folgenden Mitgliedern (nur natürliche Personen):

- Ordentliche Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder sind im Bereich Untersuchung und Bewertung von Schadstoffen oder der Planung und Leitung von Sanierungsvorhaben seit mindestens 3 Jahren tätig und erfüllen die Aus- und Weiterbildungsanforderungen nach Reglement.
 - Für den Erhalt der Mitgliedschaft ist der regelmässige Nachweis von Weiterbildungsaktivitäten nötig.
- Ausserordentliche Mitglieder
 - Ausserordentliche Mitglieder sind im Bereich der Untersuchung und Bewertung von Schadstoffen weniger als 3 Jahre t\u00e4tig und/oder erf\u00fcllen die Anforderung an Aus- und Weiterbildung nicht.
 - Sie können an allen Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen, haben aber weder Wahlnoch Stimmrecht.
- Fördermitglieder
 - Fördermitglieder sind zum Beispiel bei Behörden, Versicherungen oder Bauherren im Gebiet der Gebäudeschadstoffe tätig.
 - Sie können an allen Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen haben aber weder Wahlnoch Stimmrecht.

Statuten FAGES 2

Die Verband erlässt ein Reglement, in dem die Aufnahmekriterien für diese drei Mitgliederkategorien sowie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung festgelegt werden.

Die Vereinigung führt eine Liste der ordentlichen Mitglieder und ihrer Kompetenzen.

Artikel 4 - Neue Mitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Massgabe des Reglements.

Artikel 5 - Rücktritt und Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) aus der Vereinigung austreten.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn es wiederholt gegen die Statuten oder Reglemente verstösst oder die Interessen des Vereins in anderer Weise schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen einen Rekurs an die Generalversammlung erheben. Bis zu deren Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 6 - Mitgliederbeiträge

Von den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern wird jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 7 - Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Artikel 8 – Generalversammlung

Es wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Jedes Mitglied wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 9 - Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich formuliertes Begehren samt Anträgen von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Artikel 10 - Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen

Statuten FAGES 3

- Einführung von Fachgruppen oder ständigen Kommissionen
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit ein Rekursrecht besteht
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Für die Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Bearbeitung von einzelnen Sachgeschäften kann der Vorstand Kommissionen bilden.

Artikel 12 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung der Vereinigung nach aussen
- Bestellung von unterschriftsberechtigten Personen
- Bearbeitung aller Geschäfte, welche nicht der GV zustehen
- Bestellung des Sekretariats
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 13 – Revisoren

Die Generalversammlung wählt, für eine Periode von 2 Jahren, zwei Revisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Rechnung der Vereinigung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über das Ergebnis der Rechnungsführungskontrolle.

Artikel 14 - Auflösung der Vereinigung

Wird die Vereinigung aufgelöst so überweist die Generalversammlung etwaiges Vermögen einer Vereinigung mit denselben oder ähnlichen Geschäftszwecken.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 5. Juni 2013 genehmigt.

Tagungspräsident Protokollführer

K. Schläpfer W. Brunner